

II - 78/74

LBA-LufttüchtigkeitsanweisungenBraunschweig, den 14. November 1974
LBA I-13-303.61

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II - 26/70) wurden nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisungen erlassen.

Ein durch eine Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

74-323

Ausgabe 2

Datum der Ausgabe: 12. November 1974

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Alle Segelflugzeuge und Motorsegler

Betrifft:

Neufassung der LTA 74-323, Ausgabe vom 27. 8. 1974

Betroffene Bauteile:

Seilzüge für Hauptsteuerungen

Anlaß:

Unzureichende Festigkeit von Seilverbindungen in Hauptsteuerungen bei Verwendung von Seilen nach DIN-Norm mit verschiedenen Seilklemmen.

Bei einer Unfalluntersuchung wurde festgestellt, daß durch eine fehlerhafte Talurit-Seilklemme in Verbindung mit einem Drahtseil nach DIN-Norm eine teilweise Durchtrennung des Seiles aufgetreten war.

Die Möglichkeit besteht, daß dieser Fehler mehrfach auftritt.

Anmerkung:

Einsprüche der Firmen Talurit und Schleicher ergaben, daß die in der LTA-Nr. 74-323 vom 27. 8. 1974 veröffentlichte, auf dem Pfl-Kennblatt-Nr. 72-450/1 (Pfl-Nr. 1602) beruhende Verarbeitungs- und Prüfanweisung nicht mehr in allen Punkten zutrifft. Die für das betreffende Muster zulässigen Seilverbindungen werden vom Entwicklungsbetrieb bzw. Hersteller ausgewählt und sind dann für alle Stücke einer Serie verbindlich. Angaben, die nur für die Auswahl einer geeigneten Seilverbindung von Interesse sind, wurden deshalb nicht mehr übernommen.

Maßnahmen:

1. An Hauptsteuerungsanlagen von Segelflugzeugen und Motorseglern ist zu prüfen, ob

- a) die Steuerseile einer DIN-Norm oder einer Luftfahrtnorm (LN) entsprechen und
- b) die dabei verwendeten Talurit-Seilklemmen die in der anliegenden Prüfanweisung näher beschriebenen Abmessungen aufweisen.

2. Steuerseile, deren Talurit-Seilklemmen nicht die in der Prüfanweisung vorgeschriebenen Maße aufweisen, sind gegen Seile gemäß Maßnahme 3 auszuwechseln.

3. Für Seilzüge von Hauptsteuerungen an Segelflugzeugen und Motorseglern sind unabhängig von der Art der Seilverbindungen nur noch Steuerseile nach LN 9374 oder LN 9389 zu verwenden.

Seile nach DIN-Norm mit einem Durchmesser von 2,5 mm sind gegen Seile nach LN-Norm mit einem Durchmesser von 2,4 mm auszuwechseln.

Seile nach DIN-Norm mit einem Durchmesser von 3,0 mm und 3,5 mm sind gegen Seile nach LN-Norm mit einem Durchmesser von 3,2 mm auszuwechseln.

Bei der Auswahl der zum Seildurchmesser passenden Seilverbindungen und deren Herstellung sind die verbindlichen Verarbeitungsvorschriften, die von den Herstellern der betreffenden Segelflugzeuge oder Motorsegler zu beziehen sind, zu beachten.

Anmerkung:

Liegen für ältere Segelflugzeugmuster keine Verarbeitungsunterlagen vor, weil weder Hersteller noch Musterbetreuer erreichbar sind, so ist es zulässig, die Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Verarbeitungsanweisung eines anderen Segelflugzeugherstellers durchzuführen, die für vergleichbare Segelflugzeugmuster Gültigkeit hat.

Fristen:

Maßnahme 1 und 2:

Innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der LTA.

Maßnahme 3:

- a) Bei der nächsten Grundüberholung oder
- b) bei notwendigem Austausch wegen Seilverschleiß oder Beschädigungen.
- c) Bei Neubauten sofort nach Bekanntgabe der LTA.

Durchführung und Bescheinigung:

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme 1 ist von einem Werkstattleiter des DAeC oder einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb oder von einem Prüfer Klasse 3 mit entsprechender Berechtigung im Luftfahrzeug-Bordbuch zu bescheinigen.

— 279 —

Die Maßnahmen 2 und 3 sind vom Hersteller oder, wenn vom Hersteller nicht anders festgelegt, von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Luftfahrzeug-Bordbuch zu bescheinigen. Die beiliegende Prüfanweisung ist Bestandteil dieser LTA.

Sonstiges:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 74-323, Ausgabe vom 27. 8. 1974.

74-379 Piper

Datum der Ausgabe: 1. November 1974

Anmerkung 1

Die "H"-Kennzeichnung ist am oberen Rand des Kipphebelgehäuseflansches über dem Auslaßventil eingepreßt.

Anlaß:

Vorbeugung gegen Ausfälle während des Fluges.

Maßnahmen:

A 1. Zylinder mit der Teil-Nr. 626820 ohne "H"-Kennzeichnung und solche mit "H"-Kennzeichnung, hergestellt oder wieder instandgesetzt vor April 1963, sind rings um die Stoßfuge des Aluminium Zylinderkopfes mit der Stahlbüchse im Sichtverfahren auf das Vorhandensein von Lecköl und/oder Verfärbung durch Verbrennungsrückstände zu prüfen.